



Vorlage an die
Stadtverordnetenversammlung

Drucksache	
- öffentlich -	
DS-378/21-26	
Datum	15.03.2023

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat	21.03.2023	beschließend
Haupt- und Finanzausschuss	13.06.2023	beschlussempfehlend
Stadtverordnetenversammlung	22.06.2023	beschließend

Betreff:

4. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate im Gebiet der Stadt Rüsselsheim am Main

Der Magistrat leitet der Stadtverordnetenversammlung nachstehende Vorlage zur Beschlussfassung zu:

Beschlusstext:

Die Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate wird wie folgt geändert:

4. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate im Gebiet der Stadt Rüsselsheim am Main

Artikel 1

1. § 8 Abs. 2 wird durch einen neuen Satz (Satz 2) ergänzt:

Bis zum 15. Tage nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist dem Magistrat der Stadt Rüsselsheim a.M. – Fachbereich Finanzen – eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen und die errechnete Steuer an die Stadtkasse Rüsselsheim a.M. zu entrichten.

2. § 8 Abs. 2 letzter Satz wird ersatzlos gestrichen.

Artikel 2

Die Änderungen treten am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Begründung:

A. Ziel:

Rechtskonforme Erhebung der Spielapparatesteuer

B. Ausgangslage:

Die aktuell gültige Satzung (Ersetzungssatzung) über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate im Gebiet der Stadt Rüsselsheim am Main enthält keine Regelungen zur Fälligkeit der Steuer und Abgabefrist der Steuererklärung.

C. Beschlusshistorie:

Änderung der Satzung durch

DS-Nr. 544/11-16 vom 09.09.2015; Betreff: 2. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate im Gebiet der Stadt Rüsselsheim am Main

DS-Nr. 783/16-21 vom 21.10.2020; Betreff: 3. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate im Gebiet der Stadt Rüsselsheim am Main

D. Gesetzliche Grundlage:

Abgabenordnung, Kommunales Abgabengesetz

E. Problem:

In der Satzung vom 09.06.2010 wurde noch vorgegeben, bis wann die Steueranmeldung dem Magistrat der Stadt Rüsselsheim – Fachbereich Finanzen – anzuzeigen und die errechnete Steuer an die Stadtkasse zu entrichten ist.

Mit dem 2. Nachtrag zur Satzung wurden Änderungen an der Satzung vorgenommen. Dabei war im Beschlussvorschlag unter Artikel 1 Nr. 7 ein Schreibfehler, sodass versehentlich Satz 2 anstatt Satz 3 im § 8 Absatz 2 ersetzt wurde.

Nach der Anfrage seitens neuer Steuerpflichtiger wegen des Zeitpunkts der Abgabe der Steueranmeldung und der Entrichtung des Steuerbetrags wurde die Satzung überprüft und das Fehlen der Fälligkeit entdeckt.

F. Lösung:

Der damalige Schreibfehler wird korrigiert. Die Fälligkeit für die Abgabe der Steueranmeldung und für die Entrichtung des Steuerbetrages wird wieder in der Satzung aufgenommen.

G. Weiteres Vorgehen:

Die Änderung der Satzung wird bekannt gemacht.

H. Alternativen:

keine

I. Kosten:

Kosten der Bekanntmachung in der Zeitung (ca. 100 Euro)

J. Auswirkungen auf Dritte:

keine

K. Auswirkungen auf das Klima:
keine

Rüsselsheim am Main, den 21.03.2023

Udo Bausch
Oberbürgermeister